



Metropolregion  
Rhein-Neckar

Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar \* Postfach 10 26 36 \* 68026 Mannheim

- ausschließlich per E-Mail -

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz  
[LKSG@mkuem.rlp.de](mailto:LKSG@mkuem.rlp.de)

Verband Region Rhein-Neckar  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Leitende Direktorin

Postanschrift:  
Postfach 10 26 36  
68026 Mannheim

Hausanschrift:  
M1, 4-5  
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0

Bankverbindung:  
Sparkasse Rhein Neckar Nord  
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09  
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter:in	Telefon-Durchwahl	Datum
	26.11.2024	500 01 - 00060/2025	Frau Schelkmann	-203	21.01.2025

## Verbändeanhörung zur Novellierung des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Landesklimaschutzgesetzes.

Die Stellungnahme wird aufgrund der zeitlichen Abfolge unter Vorbehalt der Zustimmung unseres Planungsausschusses abgegeben, der sich am 26.02.2025 damit befassen wird.

Der Verband Region Rhein-Neckar begrüßt die umfassende Novellierung als gesetzlichen Rahmen zur Förderung des Klimaschutzes im Land Rheinland-Pfalz. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns vor dem Hintergrund der Aktualität und des konkreten Flächenbezuges auf das Thema Freiflächen-Photovoltaik und die 2%-Regelung. Hier sind wir planerisch direkt berührt und hier besteht aus unserer Sicht ein aktueller Regelungsbedarf.

### Zu § 11 Überkompensationsverbot, Innovationsklausel, Nicht-Einklagbarkeit

Absatz 4:  
„Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen zu berücksichtigen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen nur auf vergleichbar ertragsschwächeren landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Landesweit ist die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von PV-Anlagen im Außenbereich auf 2 Prozent zu begrenzen.“

#### Begründung:

„Absatz 4 regelt, dass der Bau von PV-Freiflächenanlagen, sofern er auf landwirtschaftlichen Flächen stattfindet, dort erfolgen soll, wo Ackerflächen vergleichsweise ertragsschwach sind. Zudem wird geregelt, dass landesweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt wird, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Der Absatz

*verstärkt somit die bereits in der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans IV getroffenen Festlegungen in diesem Bereich.“*

Grundsätzlich begrüßt der Verband die Bestrebungen, wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen vor einer übermäßigen Inanspruchnahme für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schützen und damit auf die starken Flächennutzungskonkurrenzen und -konflikte zwischen der Landwirtschaft und den Erneuerbaren Energien zu reagieren.

Aufgrund des direkten Flächenbezugs ist die Raumordnung durch die 2-%-Begrenzung unmittelbar in ihrem Handlungsbereich betroffen. Die prozentuale Vorgabe wurde bislang schon in der Begründung zu G 166c der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV aufgeführt, wobei diese im Vergleich zu den Festlegungen selbst keine Bindungswirkung entfaltet. Nun wurde die Vorgabe durch den Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht durch die oberste Landesplanungsbehörde näher konkretisiert.

Auch der Verband Region Rhein-Neckar hat sich daraufhin im ersten Planentwurf des in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik mit der 2-%-Begrenzung auseinandergesetzt und diese als Grundsatz der Regionalplanung aufgenommen. Die erste Offenlage des Teilregionalplans hat gezeigt, dass hier noch Nachbearbeitungsbedarf besteht. An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass für den Verband Region Rhein-Neckar dabei die besondere Herausforderung der Ländergrenzen übergreifenden Regionalplanung hinzukommt, wobei für den baden-württembergischen Teilraum gemäß Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ein regionalplanerisches Flächenziel für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Höhe von 0,2 % (ohne Begrenzung nach oben) vorgegeben ist. Vor dem Hintergrund soll die Fragestellung grundsätzlich noch im Rahmen der Raumordnungskommission behandelt werden. Gemäß Artikel 13 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet bilden die vertragschließenden Länder eine Raumordnungskommission aus Vertretern der obersten Landesplanungsbehörden.

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass es in der Umsetzung noch Unklarheiten gibt, wie beispielsweise mit dem im Leitfaden vorgesehenen Monitoring auch tatsächlich die Einhaltung der Vorgabe in der laufenden Planung sichergestellt und wie mit der Überschreitung des Prozentziels in einzelnen Kommunen umgegangen werden soll. Aufgrund des § 2 EEG und der derzeit hohen Dynamik an Freiflächen-Photovoltaikvorhaben, insbesondere im bauplanungsrechtlich privilegierten Bereich, ist die Verbindlichkeit einer solchen Regelung daher mit großen Unsicherheiten für die Planungspraxis verbunden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die hier vorgesehene gesetzliche Verankerung einer verbindlichen Flächenbegrenzung in enger Abstimmung mit der Landesplanung, auch mit Blick auf die Erarbeitung des LEP 5, zu überdenken, bzw. entsprechende Leitlinien o.ä. für eine praktikable Umsetzung mitzudenken.

Für einen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Schelkmann  
Leitende Direktorin